

Anlage 1

der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weilheim an der Teck

Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den städt. Kindertageseinrichtungen

1. Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten:

- a) Kinder, deren Aufnahme vom Sozialen Dienst des Jugendamtes empfohlen wird (Tatbestand der Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII oder Tatbestand der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII).
- b) Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Einrichtung besuchen
- c) Kinder, die bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Krippengruppe der Stadt Weilheim betreut wurden.

2. Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien für einen Betreuungsplatz:

a) Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz:

Ein(e)/beide Erziehungsberechtigte(r) arbeitssuchend	10 Punkte
Ein(e) Erziehungsberechtigte(r) beschäftigt	10 Punkte
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	20 Punkte
Ein(e) Alleinerziehende(r) beschäftigt	22 Punkte

Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

b) Beschäftigungsumfang

Geringfügige Beschäftigung (bis 15 h pro Woche)	2 Punkte
Halbtags (ab 15 h bis 27 h pro Woche)	4 Punkte
Ganztags (ab 27 h pro Woche)	6 Punkte

Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.

c) Weitere Kriterien

Alter des Kindes bei Aufnahme in die Einrichtung	Ältere Kinder haben Vorrang
Geschwisterkind in der Einrichtung	Bei gleicher Punktzahl Vorrang des Kindes, dessen Geschwister schon in der Einrichtung sind